

Nr. 10

Stimmrechtsgesetz

Änderung vom 27. Mai 2002*

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 11. Dezember 2001¹,
beschliesst:

I.

Das Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988² wird wie folgt geändert:

§ 5 *Absatz 1*

¹ Der Stimmfähige hat seinen politischen Wohnsitz in der Gemeinde, wo er wohnt und nach den Vorschriften des Niederlassungsgesetzes seit mindestens 5 Tagen angemeldet ist. Fahrende haben den politischen Wohnsitz in ihrer Heimatgemeinde.

§ 6 *Wohnsitzwechsel vor kantonalen Wahlen und Abstimmungen*

Wer während der letzten vier Wochen vor einem kantonalen Urnengang den politischen Wohnsitz innerhalb des Kantons wechselt, erhält am neuen Wohnsitz das Stimmmaterial für diesen Urnengang nur gegen den Nachweis, dass er das Stimmrecht nicht bereits am bisherigen politischen Wohnsitz ausgeübt hat.

§ 7 *Absatz 3b*

³ Für die Ausübung der Stimmrechte in der Realkorporationsgemeinde gelten, wenn das Korporationsreglement nichts anderes vorschreibt, folgende Vorschriften:

*K 2002 1355 und G 2002 193

¹ GR 2002 635

² G 1988 251

- b. Wer unmündig oder nach Artikel 369 des Zivilgesetzbuches³ entmündigt ist, wird durch den Inhaber der elterlichen Sorge oder den Vormund vertreten. Ist dieser in eidgenössischen Angelegenheiten nicht stimmberechtigt, kann er einen Vertreter bevollmächtigen.

§ 9 *Stimmregisterführer*

¹ Stimmregisterführer ist der Gemeindeschreiber oder eine von der Gemeindebehörde bezeichnete Fachperson der Gemeindeverwaltung.

² Die Gemeindebehörde regelt die Stellvertretung.

§ 13 *Unterabsatz d*

Beim Stimmregisterführer können eine Abschrift des Stimmregisters beziehen
d. der Vertreter der Unterzeichner eines Wahlvorschlages vor der Wahl der folgenden Behörden: Grosser Rat, Regierungsrat, Nationalrat und Ständerat.

§ 14 *Stichtag*

Stichtag für die Berechtigung, an einer Wahl oder Abstimmung teilzunehmen, ist im Urnenverfahren der Abstimmungstag und im Versammlungsverfahren der Tag der Gemeindeversammlung. Vorbehalten bleibt § 6.

§ 15 *Abschluss des Stimmregisters*

¹ Vor einer Wahl oder Abstimmung im Urnen- oder Versammlungsverfahren sind Eintragungen in das Stimmregister bis zum fünften Tag vor dem Wahl- oder Abstimmungstag vorzunehmen, wenn feststeht, dass die Voraussetzungen zur Teilnahme am Abstimmungstag erfüllt sind.

² Das abgeschlossene Stimmregister hält die Gesamtzahl der Stimmberechtigten fest. Es ist vom Stimmregisterführer zu unterzeichnen.

§ 19 *Absatz 1*

¹ Die Wahlen und Abstimmungen finden unter Vorbehalt der Vorurnen und der brieflichen Stimmabgabe am Sonntag statt. Im Urnenverfahren gilt der Abstimmungs-sonntag als massgebender Abstimmungstag.

§ 20 *Absatz 2*

wird aufgehoben.

³ SR 210

§ 21 *Absatz 2*

² Die Anordnung von Neuwahlen der Gemeindebehörden, der Gemeindeparlamente und der Friedensrichter wird im Kantonsblatt veröffentlicht.

§ 23 *Absätze 1b, 2b und 4*

Die Unterabsätze 1b und 2b werden aufgehoben.

⁴ Die Ersatzwahlen der in Absatz 1e aufgeführten Behörden sowie die übrigen Gemeindewahlen und -abstimmungen werden von den Gemeindebehörden angeordnet und zeitlich festgelegt.

§ 24 *Absatz 1e*

¹ Die Anordnung einer Wahl oder Abstimmung enthält folgende Angaben:

- e. bei Wahlen Hinweis auf die Möglichkeit von Wahlvorschlägen und einer stillen Wahl (§§ 26–29) sowie Termin des zweiten Wahlgangs (§ 91),

§ 41 *Absatz 1*

¹ Kandidatenlisten für Mehrheitswahlen können auch von privater Seite herausgegeben werden.

§ 41a *(neu)**Fristen und Termine*

Um einen gemeinsamen Versand der eidgenössischen, der kantonalen und der kommunalen Abstimmungsunterlagen sicherzustellen, kann der Regierungsrat durch Verordnung von den in diesem Gesetz festgelegten Fristen und Terminen für die Veröffentlichung der Wahl- und Abstimmungsanordnungen, für die Einreichung der Wahlvorschläge und für die Zustellung der Abstimmungsunterlagen abweichen.

§ 42 *Absätze 2 und 3*

² Die Gemeindebehörde kann die Bildung mehrerer Urnenkreise beschliessen.

³ Sie kann für mehrere Urnenkreise ein gemeinsames Urnenbüro einsetzen.

§ 43 *Sachüberschrift sowie Absätze 2, 3 und 5*

Aufgaben und Organisation der Urnenbüros

² Das amtierende Urnenbüro besteht bei der Ermittlung der Ergebnisse aus einem Präsidenten und mindestens zwei Mitgliedern, die jeweils von der Gemeindebehörde aufgeboden werden. Personen, die als Kandidaten an einer Wahl beteiligt sind, dürfen bei der Ermittlung der Ergebnisse nicht mitwirken.

³ Die Gemeindebehörde kann für die Ermittlung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse zusätzliches Personal einsetzen, das dem Urnenbüro nicht angehört. Absatz 5 wird aufgehoben.

§ 44 *Bestellung der Urnenbüros*

¹ Die Gemeindebehörde bestimmt die Zahl der Urnenbüropräsidenten und der Urnenbüromitglieder. Sie ernennt die Urnenbüropräsidenten aus ihrer Mitte oder aus den Urnenbüromitgliedern und regelt den Amtsantritt des Urnenbüros.

² Der Stimmregisterführer ist von Amtes wegen Urnenbüromitglied der Einwohnergemeinde.

³ Die übrigen Urnenbüromitglieder werden von den Stimmberechtigten spätestens im ersten Jahr nach der Neuwahl des Gemeinderates gewählt. Wählbar ist nur, wer stimmberechtigt ist und in der Gemeinde Wohnsitz hat.

⁴ In der Gemeindeordnung kann die Gemeinde die Ernennung der Urnenbüropräsidenten und die Wahl der Urnenbüromitglieder abweichend regeln.

⁵ Den politischen Parteien ist bei der Bestellung der Urnenbüros eine angemessene Vertretung einzuräumen.

§§ 45 und 46

werden aufgehoben.

§ 47

¹ Die Gemeindebehörde bestimmt die Urnenöffnungszeiten und macht sie öffentlich bekannt.

² Die Urnenöffnungszeiten sind so festzulegen, dass sie den Gewohnheiten der Stimmberechtigten entgegenkommen.

³ Am Abstimmungstag ist die Urne während mindestens einer halben Stunde zu öffnen, spätestens um 12.00 Uhr ist sie zu schliessen.

⁴ Die Gemeinden haben zusätzlich zum Abstimmungstag eine vorzeitige Stimmabgabe an mindestens zwei der vier letzten Tage vor dem Abstimmungstag zu ermöglichen, entweder an einer Vorurne oder brieflich auf der Kanzlei der Gemeinde.

§§ 48–50

werden aufgehoben.

§ 53 *Absatz 1 (neu)*

¹ Während der Urnenzeiten haben im Urnenlokal mindestens zwei Mitglieder des Urnenbüros anwesend zu sein.

Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden zu den Absätzen 2 und 3.

§ 57 *Sachüberschrift*

Auflage des Stimm- und Wahlmaterials im Urnenlokal

§ 58 *Absatz 1*

¹ Der Stimmende hat seine Stimmabgabe im Urnenlokal persönlich zu vollziehen. Er kann die Stimm- und Wahlzettel zu Hause oder im Urnenlokal ausfüllen.

§ 61 *Absatz 2 (neu)*

² Schreibunfähige Stimmberechtigte können das Ausfüllen der Stimm- und Wahlzettel und die Unterzeichnung des Stimmrechtsausweises durch einen Stimmberechtigten ihrer Wahl vornehmen lassen. Dieser setzt seine eigene Unterschrift zum Namenszug der schreibunfähigen Person und bewahrt über den Inhalt der empfangenen Anweisungen Stillschweigen.

§ 63 *Absätze 4 und 5*

⁴ Das Rücksendekuvert kann dem Stimmregisterführer überbracht, per Post an die von der Gemeinde bestimmte Einreichungsstelle gesandt oder dem Urnenbüro übergeben werden.

⁵ Das Rücksendekuvert muss vor Ende der letzten Urnenzeit bei der Einreichungsstelle oder beim Urnenbüro eintreffen.

§ 68 *Absätze 2-4*

² Unter der Aufsicht des Stimmregisterführers werden die Rücksendekverts in Anwesenheit von mindestens zwei Urnenbüromitgliedern geöffnet.

³ Fehlt die Unterschrift auf dem Stimmrechtsausweis, wird dem Stimmenden in geeigneter Form die Möglichkeit gegeben, den Mangel zu beheben, sofern die Zeit dazu noch ausreicht.

⁴ Der Stimmregisterführer übergibt die ungeöffneten amtlichen Stimm- und Wahlkverts zusammen mit den Rücksendekverts und den Stimmrechtsausweisen für die Ermittlung der Ergebnisse dem Urnenbüro. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Unterlagen der brieflichen Stimmabgaben unter Wahrung des Stimmgeheimnisses sicher und getrennt von den persönlichen Stimmabgaben aufzubewahren.

§ 69 *Absätze 1 und 3–5*

¹ Der Stimmregisterführer bestätigt dem Urnenbüro die Korrektheit der Vorbereitungsarbeiten gemäss § 68.

⁴ Erklärt das Urnenbüro eine briefliche Stimmabgabe als ungültig, vermerkt es seinen Entscheid auf dem amtlichen Stimm- und Wahlkuvert.

Die Absätze 3 und 5 werden aufgehoben.

Zwischentitel vor § 70

f. Leere und ungültige Stimmen

§ 70

wird aufgehoben.

§ 71 *Absatz 2c*

wird aufgehoben.

§ 72 *Absatz 1 Einleitungssatz sowie Absätze 1d und e (neu)*

¹ Stimm- und Wahlzettel sind ungültig, wenn sie

- d. bei der persönlichen Stimmabgabe nicht mit dem Kontrollstempel des Urnenbüros versehen worden sind,
- e. bei Verhältniswahlen und bei Abstimmungen nicht amtlich oder nicht für die Wahl oder die Abstimmung bestimmt sind.

§ 73 *Sachüberschrift, Absätze 1f und g (neu) sowie Absatz 2*

Ungültige Stimmen bei brieflicher Stimmabgabe

¹ Bei der brieflichen Stimmabgabe ist die Stimme überdies ungültig, wenn

- f. die Stimm- und Wahlzettel sich im Rücksendekuvert, jedoch nicht im amtlichen Stimm- und Wahlkuvert befinden,
- g. die Stimm- und Wahlzettel erst nach Schluss der letzten Urnenzeit bei der Einreichungsstelle oder beim Urnenbüro eintreffen.

Absatz 2 wird aufgehoben.

§ 75 *Absätze 2 sowie 3 (neu)*

² Mit der Ermittlung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse der Vorurnen und der brieflichen Stimmabgaben darf frühestens am Abstimmungstag begonnen werden. Teilergebnisse sind geheim zu halten.

³ Wer mit der Ermittlung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse früher beginnen will, bedarf einer Bewilligung des Justiz-, Gemeinde- und Kulturdepartementes.

§ 76 *Ermittlung der Ergebnisse*

Das Urnenbüro ermittelt das Ergebnis der brieflichen Stimmabgaben gesondert vom Ergebnis der persönlichen Stimmabgaben.

§ 77

wird aufgehoben.

§ 80 *Absatz 2*

² Ist die Gemeinde in mehrere Urnenkreise aufgeteilt, haben ein Urnenbüropräsident und der Stimmregisterführer aufgrund der Verbale das Gesamtergebnis der Gemeinde festzustellen.

§ 83 *Absätze 1 und 3*

¹ Das Urnenbüro verpackt sofort nach der Erwerbung der Ergebnisse die eingelegten Stimm- und Wahlzettel der persönlichen Stimmabgaben, gesondert von denjenigen der brieflichen Stimmabgaben, sowie die Stimmrechtsausweise und amtlichen Stimm- und Wahlkuverts, versiegelt oder plombiert die Pakete und vermerkt darauf den Inhalt.

³ Das Verbal und das Wahlmaterial der Grossratswahlen sind dem für den Wahlkreis zuständigen Regierungsstatthalter, im Wahlkreis Luzern-Stadt dem Stadtschreiber zuzustellen und von diesen an das Justiz-, Gemeinde- und Kulturdepartement zu senden.

§ 87 *Absatz 1*

¹ Bei den Wahlen im Urnenverfahren, ausgenommen die Neuwahlen des Regierungsrates, des Ständerates und des Gemeinderates, ist anstelle des ersten Wahlgangs die stille Wahl zulässig.

§ 91 *Absätze 1 und 2*

¹ Für die Sitze, die nicht durch stille Nachwahl besetzt werden, findet in der Regel am 5. Sonntag nach dem ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang im Urnenverfahren statt.

Absatz 2 wird aufgehoben.

§ 93

wird aufgehoben.

§ 94 *Unterabsatz a*

Im Verhältniswahlverfahren nach den §§ 95–98 werden gewählt

a. der Grosse Rat,

§ 95 *Wahlkreise der Grossratswahlen*

Für die Grossratswahlen bildet jeder Amtsgerichtsbezirk einen Wahlkreis.

§ 97 *Absatz 1a*

¹ Zuständig für die Entgegennahme, Prüfung und Bereinigung der Wahllisten ist

a. bei den Grossratswahlen der für den Wahlkreis zuständige Regierungsstatthalter, im Wahlkreis Luzern-Stadt der Stadtschreiber,

§ 98 *Kontrolle*

¹ Bei den Grossratswahlen ist der für den Wahlkreis zuständige Regierungsstatthalter, im Wahlkreis Luzern-Stadt der Stadtschreiber für die Kontrolle der Ermittlung der Ergebnisse zuständig.

² Die Regierungsstatthalter und der Stadtschreiber unterstützen die Gemeinden bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen und stellen das Ergebnis des Wahlkreises aufgrund der Verbale der Gemeinden fest.

³ Sie können für diese Aufgabe Fachpersonen beiziehen.

§ 122 *Absatz 3*

³ Über die Vorlage, wie sie aus der Einzelberatung hervorgegangen ist, wird in der Regel innert 2 Monaten nach der Gemeindeversammlung im Urnenverfahren abgestimmt. Das Stimmregister wird neu erstellt. Die Gemeindebehörde orientiert die Stimmberechtigten mit einem schriftlichen Bericht über die bei der Einzelberatung beschlossenen Änderungen.

§ 128 *Absätze 1c, d und e sowie 2*

¹ Alle Unterschriftenlisten (Bogen, Blatt, Karte) eines Volksbegehrens müssen den gleichen Text mit den folgenden Angaben enthalten:

c. das Begehren sowie bei Initiativen das Datum der Veröffentlichung im Kantonsblatt,

- d. den Hinweis «Wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für ein Volksbegehren fälscht (Art. 282 des Strafgesetzbuches⁴) oder wer bei der Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt (Art. 281 des Strafgesetzbuches), macht sich strafbar»,
- e. Kolonnen für Name und Vorname, Geburtsdatum, Wohnadresse und Unterschrift der Unterzeichner sowie den Kontrollvermerk des Stimmregisterführers,

² Werden mehrere Volksbegehren zur Unterzeichnung aufgelegt, so ist für jedes eine eigene Unterschriftenliste zu führen. Unterschriftenlisten mehrerer Volksbegehren dürfen auf der gleichen Seite platziert werden, sofern sie für die Einreichung voneinander getrennt werden können.

§ 134 Absatz 3 (neu)

³ Wer für eine Initiative oder ein Referendum Unterschriften sammelt, untersteht, soweit dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, der kantonalen Datenschutzgesetzgebung.

§ 136 Unterabsätze a und c

Die Fristen zur Einreichung der Unterschriftenlisten für Volksbegehren betragen:

- a. ein Jahr seit der Veröffentlichung (§ 135 Absatz 4) bei
- Verfassungsinitiativen (§ 35^{bis} der Staatsverfassung⁵),
 - Gesetzesinitiativen (§ 41^{bis} der Staatsverfassung),
 - Volksbegehren auf Ausübung der Mitwirkungsrechte des Kantons beim Bund (Initiativrecht des Kantons: § 38 der Staatsverfassung),
 - Volksinitiativen auf Totalrevision der Staatsverfassung (§ 32 der Staatsverfassung).
- c. 40 Tage seit der Veröffentlichung der Referendumsvorlage gemäss Artikel 59 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte⁶ bei
- Volksbegehren auf Ausübung der Mitwirkungsrechte des Kantons beim Bund (Begehren um eine Volksabstimmung über Bundesgesetze, Bundesbeschlüsse und völkerrechtliche Verträge: § 38 der Staatsverfassung).

§ 137 Absätze 1 und 2

¹ Der Unterzeichner muss seinen Namen handschriftlich und leserlich auf die Unterschriftenliste schreiben und sie unterzeichnen. Er muss ferner die zur Feststellung seiner Identität nötigen Angaben, wie Vorname, Geburtsdatum und Adresse, machen.

⁴ SR 311.0

⁵ SRL Nr. 1. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

⁶ SR 161.1

² Schreibunfähige Stimmberechtigte können die Unterzeichnung nach Absatz 1 durch einen Stimmberechtigten ihrer Wahl vornehmen lassen. Dieser setzt seine eigene Unterschrift zum Namenszug der schreibunfähigen Person und bewahrt über den Inhalt der empfangenen Anweisungen Stillschweigen.

§ 154 Absätze 2 und 3

² Wahlen, die das Justiz-, Gemeinde- und Kulturdepartement oder die Gemeindebehörde anordnet, bedürfen der Genehmigung der anordnenden Behörde. Wird die Wahl angefochten oder sind die Voraussetzungen für ihre Genehmigung nicht erfüllt, ist der Regierungsrat zuständig.

³ Die Neuwahlen des Grossen Rates und des Regierungsrates bedürfen der Genehmigung des Grossen Rates. Die besondern Vorschriften des Grossratsgesetzes bleiben vorbehalten.

§ 167 Sachüberschrift und Einleitungssatz

Stimmrechtsbeschwerden bei der Neuwahl des Grossen Rates und des Regierungsrates

Für Stimmrechtsbeschwerden wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der Neuwahl des Grossen Rates und des Regierungsrates gelten folgende Vorschriften:

Zwischentitel nach § 167 (neu)

VIII. Kosten

§ 167a (neu)

¹ Für Amtshandlungen aufgrund dieses Gesetzes dürfen keine Kosten erhoben werden.

² Bei mutwilliger oder trölerischer Beschwerdeführung können die Kosten dem Beschwerdeführer überbunden werden.

§ 169 und § 169a

werden aufgehoben.

II.

In den §§ 37, 38, 62, 63 und 73 wird die Bezeichnung «amtliches Stimmkuvert» durch «amtliches Stimm- und Wahlkuvert» ersetzt.

III.

Wahlen und Abstimmungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung angeordnet wurden, werden nach dem früheren Recht durchgeführt. Wurde mit der Unterschriftensammlung für ein Volksbegehren vor dem Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung begonnen, gilt für das Zustandekommen und den Rückzug das frühere Recht.

IV.

Aufhebung und Änderung von Erlassen im Zusammenhang mit der Revision des Stimmrechtsgesetzes:

1. Gesetz betreffend die Wahl der Gemeinderäte und der Bürgerräte

Das Gesetz betreffend die Wahl der Gemeinderäte und der Bürgerräte vom 9. September 1930⁷ wird aufgehoben.

2. Organisationsgesetz

Das Gesetz über die Organisation von Regierung und Verwaltung (Organisationsgesetz) vom 13. März 1995⁸ wird wie folgt geändert:

§ 43 *Unterabsatz j*

wird aufgehoben.

⁷ G XI 235 (SRL Nr. 12)

⁸ SRL Nr. 20

3. Grossratsgesetz

Das Gesetz über die Organisation und Geschäftsführung des Grossen Rates (Grossratsgesetz) vom 28. Juni 1976⁹ wird wie folgt geändert:

§ 4 *Absatz 1*

¹ Der Regierungsrat erstattet dem Grossen Rat Bericht über die Durchführung der Neuwahlen und die Stimmrechtsbeschwerden.

§ 6 *Absätze 1 und 2*

¹ Nachdem der Alterspräsident die konstituierende Sitzung eröffnet hat, behandelt der Grosse Rat in der Reihenfolge der Wahlkreise die Stimmrechtsbeschwerden und die Genehmigung der Wahlen.

² Wahlen, die weder durch Stimmrechtsbeschwerde noch aus der Mitte des Rates angefochten sind, gelten als genehmigt. Im Übrigen sind die Vorschriften des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988¹⁰ über die Behandlung von Stimmrechtsbeschwerden und die Wahlgenehmigungen sinngemäss anwendbar.

§ 7 *Ausstand*

Bei der Beschlussfassung über Stimmrechtsbeschwerden und Wahlgenehmigungen sind die Mitglieder des betroffenen Wahlkreises nicht stimmberechtigt.

§ 8 *Absatz 2*

² Sobald die neuen Untersuchungsergebnisse vorliegen, hat der Grosse Rat über die Stimmrechtsbeschwerden und die Wahlgenehmigung an einer spätern Sitzung Beschluss zu fassen.

4. Gemeindegesetz

Das Gemeindegesetz vom 9. Oktober 1962¹¹ wird wie folgt geändert:

§ 3 *Absatz 2* und § 18 *Absatz 2*

werden aufgehoben.

⁹ SRL Nr. 30

¹⁰ SRL Nr. 10

¹¹ SRL Nr. 150

§ 48 *Absatz 1*

¹ Die Gemeindebehörde ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

V.

Treten sowohl die Änderungen des Stimmrechtsgesetzes gemäss Botschaft des Regierungsrates vom 27. November 2001 (B 115) als auch diejenigen gemäss Botschaft des Regierungsrates vom 11. Dezember 2001 (B 119) in Kraft, passt die Staatskanzlei die Bestimmungen in der Systematischen Rechtssammlung des Kantons Luzern entsprechend den Beschlüssen des Grossen Rates an. Eine formelle Änderung des Stimmrechtsgesetzes ist nicht erforderlich.

VI.

Die Änderung tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum¹².

Luzern, 27. Mai 2002

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: Yvonne Schärli-Gerig

Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

¹² Die Referendumsfrist lief am 31. Juli 2002 unbenützt ab (K 2002 1899).